



[www.leasingverband.at](http://www.leasingverband.at)

**Bundesministerium  
Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort**  
z.H. Frau Mag. Klaffner  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, 26. Juni 2020

## **COVID-19 Investitionsprämie auch für Finanzierung über „Leasing“ und „Mietkauf“**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften nimmt als Vertreter der heimischen Leasingwirtschaft zum Entwurf des Bundesgesetzes über eine COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen Stellung und erlaubt sich Ihnen folgende Punkte aus Sicht der Leasingbranche zu übermitteln.

Die Leasingunternehmen begrüßen die geplante Förderung von Investitionen als wichtigen Impuls und sind als Finanzierungspartner der heimischen Wirtschaft v.a. in den Bereichen Digitalisierung und Ökologisierung sehr gerne bereit erneut Ihren Beitrag in dieser außergewöhnlichen Zeit zu leisten.

Leasing hat sich seit vielen Jahren als wichtige alternative Finanzierung, vor allem für KMUs, in Österreich etabliert. So werden neben KFZ insbesondere notwendige betriebliche Investitionen finanziert.

Leasingunternehmen offerieren als primäres Produkt die Leasingfinanzierung, bei der die Leasinggesellschaft das Investitionsobjekt käuflich erwirbt und dem Leasingnehmer zur Nutzung überlässt. Häufig bringen Leasingnehmer in diese Finanzierung Mietvorauszahlungen ein.

Weiters bieten Leasinggesellschaften neben dem klassischen Leasing ein weiteres Produkt, nämlich den „Mietkauf“ an. Kurz gesagt, geht es dabei darum, dass die Leasinggesellschaft – wie ein Zwischenhändler – auftritt, indem sie das Investitionsobjekt von einem Lieferanten erwirbt und im nächsten Schritt an den Endkunden, z. B. einem KMU, unter Eigentumsvorbehalt weiterverkauft. Der Kunde

wird nach Bezahlung des vollständigen Kaufpreises (einschließlich Zinsen) zivilrechtlicher Eigentümer des Investitionsobjektes. Das wirtschaftliche Eigentum erwirbt er jedoch bereits zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses und der Übergabe des Investitionsobjektes von der Leasinggesellschaft. Die bilanzielle Behandlung ist daher von Anfang an analog einer sonstigen Finanzierung bzw. eines sonstigen Erwerbes eines Investitionsobjektes; das Wirtschaftsgut wird daher von Beginn an im Anlagevermögen des Endkunden aktiviert.

Wir gehen davon aus, dass der Kunde ein im Sinne der neuen COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen grundsätzlich förderwürdiges Unternehmen ist, wenn die Anschaffung bzw. Finanzierung von Investitionsprojekten mittels „Leasing“ oder „Mietkauf“ erfolgt. Im Falle des klassischen Leasing könnte man als Voraussetzung bestimmen, dass der Leasingnehmer den erhaltenen Zuschuss als Mietvorauszahlung in die Leasingfinanzierung einzubringen hat, um so dem Förderzweck gerecht zu werden.

Wir ersuchen Sie um entsprechende Bestätigung bzw. Klarstellung im Bundesgesetz bzw. der begleitenden Richtlinie.

Für weiterführende Gespräche mit unseren Experten stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND ÖSTERREICHISCHER  
LEASING-GESELLSCHAFTEN